

Allgemeine Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung (AVB-Vertrauensschaden 2008)

§1	Gegenstand der Versicherung
§2	Umfang des Versicherungsschutzes
§3	Geltungsbereich
§4	Beginn des Versicherungsschutzes
§5	Ende des Versicherungsschutzes
§6	Versicherungsfall
§7	Voraussetzungen der Entschädigungsleistung
§8	Vertrauenspersonen
§9	Mitversicherte Unternehmen
§10	Versicherungssumme
§11	Selbstbeteiligung
§12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§13	Fahrlässiges Mitwirken
§14	Nicht erstattungsfähige Schäden
§15	Prämienzahlung
§16	Zahlung der Entschädigung, Vertragswahrung, Abtretung
§17	Vorläufige Entschädigung
§18	Rechtsübergang
§19	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§20	Laufzeit des Versicherungsvertrages
§21	Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (im Folgenden Euler Hermes genannt) ersetzt dem Versicherungsnehmer die Vermögensschäden, die ihm durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar zugefügt werden.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Euler Hermes bietet Versicherungsschutz für alle durch Handlungen im Sinne von § 1 AVB während der Vertragslaufzeit verursachte Schäden,

- a) die dem Versicherungsnehmer selbst durch Vertrauenspersonen (§ 8 AVB) zugefügt werden.
- b) die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen Dritten unmittelbar einen Schaden zufügen, für den der Versicherungsnehmer haftet.
- c) die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen vorsätzlich und unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren bzw. Substanzen oder sonstige Betriebsgeheimnisse an unberechtigte Dritte weitergeben. In Abänderung von § 14 Nr. 3. AVB ist entgangener Gewinn mitversichert.
- d) die dem Versicherungsnehmer von außenstehenden Dritten durch unmittelbare und rechtswidrige Eingriffe in die elektronische Datenverarbeitung des Versicherungsnehmers zugefügt werden, soweit der Dritte sich dabei am Vermögen des Versicherungsnehmers bereichert hat.

Darüber hinaus werden auch folgende zielgerichtete, durch außenstehende Dritte vorsätzlich verursachte, unmittelbare Vermögensschäden versichert, ohne dass es auf die Bereicherungsabsicht des Dritten ankommt: Wiederherstellungskosten, Wiederbeschaffungskosten der beschädigten Software, Daten und Dateien und Mehrkosten, soweit der Versicherungsnehmer nicht anderweitig Schadenersatz erlangen kann.

e) die dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages als Täuschungsschäden von außenstehenden Dritten durch jede Form von Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung in der Absicht, sich selbst oder einen Dritten rechtswidrig zu bereichern, zugefügt werden; dies gilt auch, wenn der Schaden in Form der Ersatzpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber einem anderen Dritten entsteht.

2. Euler Hermes erstattet dem Versicherungsnehmer – im Rahmen der Versicherungssumme – auch nachweislich entstandene externe Schadenermittlungs- und externe Rechtsverfolgungskosten zusammen bis zu 20 % des versicherten unmittelbaren Schadens sowie zusätzlich entstandene interne Schadenermittlungs- und interne Rechtsverfolgungskosten bis zu 2% des versicherten unmittelbaren Schadens.

Darüber hinausgehende Kosten werden ebenfalls ersetzt, sofern die kostenauslösenden Maßnahmen mit Euler Hermes vorab abgestimmt wurden.

§ 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein festgelegten Zeitpunkt.
2. Schäden, die vor Versicherungsbeginn verursacht wurden, dem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages aber noch nicht bekannt waren, können durch besondere schriftliche Vereinbarung mitversichert werden (Rückwärtsversicherung).
3. Die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages neu hinzukommenden Vertrauenspersonen sind mit der Aufnahme ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer – für das laufende Versicherungsjahr prämienfrei – automatisch in die Versicherung eingeschlossen.

§ 5 Ende des Versicherungsschutzes

1. Für Vertrauenspersonen, die bereits einen Versicherungsfall verursacht haben, erlischt der Versicherungsschutz für zukünftige Handlungen in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer von der unerlaubten Handlung Kenntnis erlangt.
2. Der Versicherungsschutz erlischt für Vertrauenspersonen 12 Monate nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers – spätestens mit Ablauf des Versicherungsvertrages – und für mitversicherte Unternehmen an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer seine Mehrheitsbeteiligung verliert.

§ 6 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, sobald eine Vertrauensperson oder ein in den Versicherungsschutz einbezogener außenstehender Dritter eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne des § 1 AVB begeht.

§ 7 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung

1. Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung eines namentlich identifizierten und benannten Schadenstifters nachweist.
2. Kann der Versicherungsnehmer trotz seiner Ermittlungen den Täter nicht identifizieren, wird eine Entschädigung gleichwohl geleistet, wenn sich aus den vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Sinne der §§ 1 und 2 AVB ist.

Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

Euler Hermes kann vor einer Schadenregulierung zur weiteren Aufklärung des Schadensachverhaltes auf eigene Kosten weitere Ermittlungen durchführen oder einen Sachverständigen beauftragen.

3. Bezüglich Schäden im Sinne von § 2 Nr. 1. d) 2. Absatz AVB wird vorausgesetzt, dass

- der Versicherungsnehmer seine EDV-Systeme mit einem Schutz/Firewall gegen unberechtigtes Eindringen und einer Virenschutzsoftware ausgestattet hat, die auf dem technisch neuesten Stand gehalten und laufend aktualisiert werden;
- unberechtigte Angriffe von den EDV-Systemen erkannt und protokolliert werden;
- für unterschiedliche Stufen von Befugnisebenen individuelle – monatlich zu wechselnde – Passwörter eingesetzt werden;
- Daten und jeweils der letzte Releasestand der Programme täglich gesichert/dupliziert werden, wobei Kopien der Datenträger gesondert und sicher zu verwahren sind.

4. Bei Schäden, die von Vertrauenspersonen im Sinne von § 8 Nr. 2. AVB verursacht wurden, muss der Versicherungsnehmer zusätzlich nachweisen, dass diese Schäden vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsnehmers und in der Absicht verursacht wurden, sich selbst einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Absicht, eine erhöhte Vergütung (Bezüge, Gehälter, Tantiemen, Boni, Gewinnbeteiligungen usw.) zu erlangen, reicht hierfür nicht aus. Die Entschädigungsleistung wird um den Prozentsatz gekürzt, der der Beteiligung der Vertrauensperson am Gesellschaftskapital im Zeitpunkt der Schadenverursachung entspricht.

5. Bei Schäden im Sinne von § 2 Nr. 1. c) AVB ist Voraussetzung einer Entschädigungsleistung, dass der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen die betreffende Vertrauensperson dem Grunde und der Höhe nach durch ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung bzw. durch einen rechtskräftigen, vollstreckbaren Schultitel gegen die Vertrauensperson belegt wird. § 7 Nr. 2. AVB gilt nicht.

§ 8 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigten

1. Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende und Praktikanten,
2. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte, sofern sie nicht mit mehr als 20 % am Gesellschaftskapital beteiligt sind,
3. Zeitarbeitskräfte,
4. Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines beauftragten dritten Unternehmens in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind.
5. Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines beauftragten dritten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung der EDV-Geräte (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von EDV-Programmen (Software) betraut sind (EDV-Service-Personal), auch dann, wenn sie nur per Datenübertragung tätig werden.

Die Vertrauenspersonen im Sinne von § 8 Nrn. 3. bis 5. AVB gelten nur während ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer als Vertrauenspersonen. Euler Hermes haftet für die von diesem Personenkreis verursachten Schäden nur, soweit nicht anderweitig Schadenersatz erlangt werden kann.

§ 9 Mitversicherte Unternehmen

1. Mitversichert sind alle Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligt ist. Für die mitversicherten Unternehmen gelten die in Bezug auf den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen entsprechend.
2. Die Korrespondenz und der Zahlungsverkehr erfolgen grundsätzlich zwischen Euler Hermes und dem Versicherungsnehmer.
3. Die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages neu hinzukommenden Unternehmen im Sinne von § 9 Nr. 1. AVB sind mit Wirkung ab Erwerbs- bzw. Gründungsdatum – für das laufende Versicherungsjahr prämienfrei – automatisch in die Versicherung einbezogen, sofern diese Euler Hermes gemäß § 12 Nr. 2. AVB vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres gemeldet werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesen Fällen jedoch nicht auf Schäden, die vor der Einbeziehung verursacht wurden.

§ 10 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme steht für

- a) sämtliche während eines Versicherungsjahres vom Versicherungsnehmer entdeckten Schäden und
- b) alle von einer Person während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Versicherungsfälle und
- c) alle schadenverursachenden Handlungen einer oder mehrerer Personen, wenn die Handlungen eine Tateinheit darstellen bzw. in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung zur Verfügung.

2. Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Schäden/Schadenteile zur Verfügung, die nach dem Anhebungszeitpunkt neu verursacht werden.

3. Nach Beendigung des Versicherungsvertrages entdeckte Schäden werden auf die Entschädigungsleistung des letzten Versicherungsjahres angerechnet und bis zur Ausschöpfung der Versicherungssumme ersetzt.

4. Für alle in einem Versicherungsjahr entdeckten Schäden im Sinne von §§ 2 Nr. 1. c) und 2 Nr. 1. d) Absatz 2 sowie 2 Nr. 1. e) AVB ist die Entschädigungsleistung im Rahmen der Versicherungssumme jeweils auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens auf jeweils EUR 1.000.000,00 begrenzt.

§ 11 Selbstbeteiligung

1. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden die im Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung.

2. Kann der Täter nicht namentlich identifiziert werden und ist entweder keine oder gemäß § 11 Nr. 1. AVB eine geringere Selbstbeteiligung als EUR 5.000,00 vereinbart, so wird die Entschädigungsleistung um 10 % des versicherten Schadens – mindestens jedoch um EUR 5.000,00 – höchstens jedoch um 10 % der Versicherungssumme gekürzt. Für den Fall, dass gemäß § 11 Nr. 1. AVB eine höhere Selbstbeteiligung als EUR 5.000,00 vereinbart ist, wird die Entschädigungsleistung mindestens um den vereinbarten Betrag gekürzt.

3. Bei Schäden im Sinne der §§ 2 Nr. 1. c) und 2 Nr. 1. d) Absatz 2 sowie 2 Nr. 1. e) AVB wird die Entschädigungsleistung um eine Selbstbeteiligung gemäß § 11 Nr. 1. AVB – mindestens jedoch um EUR 25.000,00 – gekürzt.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer hat Euler Hermes unverzüglich nach erhaltener Kenntnis jedes Vorkommnis schriftlich anzuzeigen, das sich nach Klärung des Sachverhaltes als Versicherungsfall erweisen könnte, sowie jeden Versicherungsfall, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.

2. Der Versicherungsnehmer hat Euler Hermes jeweils vor Beginn des Versicherungsjahres die Anzahl sämtlicher in diesem Zeitpunkt beschäftigten Vertrauenspersonen zur Berechnung der nächsten Jahresprämie sowie die Firmierungen und Anschriften der mitversicherten Beteiligungsgesellschaften zu melden.

3. Verletzungen von gesetzlichen oder vertraglich übernommenen Obliegenheiten durch einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversichertes Unternehmen) müssen die übrigen Versicherten gegen sich gelten lassen. Entsprechendes gilt, wenn es auf die Kenntnis eines Versicherten ankommt.

Euler Hermes ist im Einzelfall bei der Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer entsprechend den Regelungen des § 28 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 13 Fahrlässiges Mitwirken

Eine Entschädigungsleistung setzt nicht voraus, dass Vertrauenspersonen, die bei der Entstehung eines Schadens lediglich fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Euler Hermes verzichtet bei diesen Personen auf einen Regress. Etwaige Einwendungen aus § 81 VVG bleiben jedoch unberührt.

§ 14 Nicht erstattungsfähige Schäden

Nicht erstattet werden Schäden,

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn bzw. Einschluss in die Versicherung wusste, dass sie bereits vorsätzliche unerlaubte Handlungen im Sinne von § 1 AVB begangen haben.

2. die zwar während der Laufzeit des Versicherungsvertrages verursacht wurden, jedoch erst später als 2 Jahre nach Vertragsbeendigung Euler Hermes angezeigt werden. § 12 Nr. 1. AVB bleibt unberührt.

3. des Versicherungsnehmers bzw. im Fall des § 2 Nr. 1. b) AVB des geschädigten Dritten, die lediglich mittelbar verursacht werden (wie z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierungen und Betriebsunterbrechung, Zölle, Abgaben und Gebühren).

4. die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einem Anteilsbesitz von mehr als 20 % verursacht worden sind.

5. von außenstehenden Dritten im Sinne § 2 Nr. 1. e) AVB,

a) die durch Vertrauenspersonen gemäß § 8 AVB grob fahrlässig mitverursacht wurden und/oder

b) die im Zusammenhang mit der – berechtigten oder unberechtigten – Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen und (Waren-) Krediten einschließlich der Diskontierung bzw. Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen, ganz gleichgültig, welcher Tatbestand vorliegt, sowie Schäden aus der Übernahme einer Bürgschaft und der – berechtigten oder unberechtigten – Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Forderung oder die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Erwerb in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Edelsteinen oder im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen getäuscht wird.

6. die nach den Grundbedingungen der Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung versicherbar sind.

7. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Terror, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes mitverursacht worden sind.

§ 15 Prämienzahlung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und Folgeprämien bei Beginn jedes Versicherungsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen.

2. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.

3. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt Euler Hermes die Prämie oder Geschäftgebühr nach dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. § 39 VVG).

4. Dem Versicherungsnehmer steht das Recht, gegen Prämienforderungen der Euler Hermes mit einem Entschädigungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, erst dann zu, wenn der Entschädigungsanspruch von Euler Hermes anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 16 Zahlung der Entschädigung, Vertragswahrung, Abtretung

1. Euler Hermes leistet die Entschädigung, sobald die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen ist.

Ist die Leistungspflicht nur für Teilbeträge eines im Übrigen noch nicht aufgeklärten Schadens dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung für diese Teilbeträge.

2. Vertragswahrung ist der „EURO“ (EUR). Entsteht ein Schaden in einer anderen Währung, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung der Referenzwechsellkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der schriftlichen Schadenmeldung bei Euler Hermes. Bei Serienschäden gilt der Kurs zum Zeitpunkt der letzten unerlaubten Handlung, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der letzten Schadenmeldung.

Für nicht notierte Währungen gilt der von der Deutschen Bundesbank bzw. ersatzweise der von der Europäischen Zentralbank zum entsprechenden Zeitpunkt als Mittelkurs bekannt gegebene Umrechnungssatz.

3. Die Abtretung des Anspruches auf Auszahlung der Entschädigung ist nur mit schriftlicher Einwilligung von Euler Hermes zulässig. Die Euler Hermes zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen.

4. Im Übrigen gilt § 14 VVG.

§ 17 Vorläufige Entschädigung

Euler Hermes leistet eine vorläufige Entschädigung, sofern beim Zivil- bzw. Arbeitsgericht eine Klage eingereicht worden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt ein Vertrauensschaden im Sinne der §§ 1, 2 AVB ist. Die vorläufige Entschädigung beträgt maximal 50 % der eingeklagten Hauptforderung bzw. des aus der Anklageschrift hervorgehenden Vertrauensschadens, höchstens jedoch EUR 50.000,00.

Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein Vertrauensschaden im Sinne von §§ 1, 2 AVB vorliegt. Etwaige Einwendungen und Ausschlüsse im Sinne des Versicherungsvertrages, der AVB und des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Rechtsübergang

1. Die Entschädigungsleistung befreit den Schadenstifter nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

2. Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen die Vertrauensperson oder einen anderen Dritten geht nach Maßgabe des § 86 VVG auf Euler Hermes über, soweit Euler Hermes dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Auf Verlangen von Euler Hermes hat der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte sowie Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer sie auf Euler Hermes zu übertragen.

3. Der bei dem Versicherungsnehmer aufgrund der Selbstbeteiligung verbleibende Schadenersatzanspruch wird für den Fall, dass Euler Hermes das Regressverfahren betreibt, bereits jetzt an Euler Hermes abgetreten. Die von Euler Hermes erzielten Regresserlöse werden nach Abzug etwaiger Vollstreckungs-, Gerichts- und Inkassokosten im Verhältnis der Entschädigungsleistung zur Selbstbeteiligung aufgeteilt.

§ 19 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach Anzeige eines schadenverursachenden Versicherungsfalles können Euler Hermes und der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht zugehen.

3. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

4. Wird der Versicherungsvertrag nach einem Versicherungsfall gekündigt, so hat Euler Hermes Anspruch auf eine zeitanteilige Prämie gem. § 39 VVG.

§ 20 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder von Euler Hermes schriftlich gekündigt wird.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht gesetzlich oder vertraglich anders geregelt, sind alle von oder gegenüber Euler Hermes abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber Euler Hermes abgegeben werden. Euler Hermes genügt den in diesen Bedingungen geregelten Schriftformerfordernissen auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Hamburg, wenn der Versicherungsnehmer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Sitz nach Abschluss des Vertrages ins Ausland verlegt hat oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

3. Soweit nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen und Zusatzbedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften deutschen Rechts.